Marktgemeindeamt 7453 Steinberg-Dörfl

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinberg-Dörfl vom 08.01.2024 über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe**

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Marktgemeinde Steinberg-Dörfl wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

| a) | für Nutzhunde | 14,50 Euro |
|----|-------------------------------------|------------|
| b) | für den 1. bis 2. Hund pro Haushalt | 14,50 Euro |
| c) | für den 3. bis 4. Hund pro Haushalt | 30,00 Euro |
| d) | ab dem 5. Hund pro Haushalt | 60,00 Euro |

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen nicht:

- a) Hunde unter sechs Wochen,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinder und zum Schutz hilfloser Personen (Invalider) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
- **d)** Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hiefür ausgebildet sind.

§ 4

Die Hundeabgabe ist alljährlich am 15. Februar ohne weitere Aufforderung beim Gemeindeamt (Magistrat) zu entrichten.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 Hundeabgabegesetz geahndet.

Diese Verordnung tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinberg-Dörfl vom 29.03.2017 betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 09.01.2024 Abgenommen am: